

## Rechnungslegung

### Standardsetting international ..... 2

Bruns verlässt das IASB.....	2
IFRS 8 verabschiedet.....	2
IASB veröffentlicht einen aktualisierten Arbeitsentwurf zum KMU-Standard und trifft weitere Entscheidungen.....	2
Änderungsvorschläge zu IFRS 1 vorgestellt.....	2
Diskussionspapier zur Fair Value-Bewertung veröffentlicht.....	2
Stellungnahme zum aktuellen Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1 ausgewertet.....	3
Fortentwicklung von IAS 32 im „Liability and Equity project“.....	3
Dialog zur Stärkung der Finanzberichterstattung.....	3
Internationale Arbeitsgruppe zur Leasing-Bilanzierung benannt.....	3

### Standardsetting in Europa ..... 4

Bericht der EU-Kommission über Veränderungen in den Leitungsstrukturen des IASB.....	4
EU-Kommission verschiebt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsstandards.....	4
Änderung des Endorsement-Verfahrens stärkt die Rechte des EU-Parlaments bei der Übernahme von IAS/IFRS in europäisches Recht.....	4
EFRAG User Panel eingerichtet.....	4
Untersuchung der Europäischen Zentralbank zu IAS/IFRS.....	5

### Standardsetting in Deutschland ..... 5

E-DRS 21 Zwischenberichterstattung angepasst.....	5
IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung im Entwurf vorgestellt.....	5
Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten.....	5
EHUG in Kraft getreten.....	6

## Prüfung

### Standardsetting international ..... 7

Standardisierungsaktivitäten der IFAC.....	7
--	---

### Standardsetting in Europa ..... 9

CESR.....	9
Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer.....	9

### Standardsetting in Deutschland ..... 9

Stellungnahmen und Standards des IDW.....	9
Reform des Wirtschaftsprüferexamens.....	10
Schulungsprogramm zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.....	10

## Glossar

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

in das Thema „Eigenkapital nach IAS 32“ kam zum Abschluss des Jahres 2006 nochmals Bewegung. Vor geraumer Zeit hatten sich das IASB und das FASB dazu entschlossen, eine grundlegende Fortentwicklung der Kapitalabgrenzung in IAS 32 im Rahmen eines gemeinsamen Projekts voranzubringen. Man kam damals überein, dass vorerst ausschließlich das FASB an konzeptionellen Vorschlägen zur Änderung des IAS 32 arbeiten sollte. Dieser Arbeitsteilung folgend hat das FASB inzwischen drei Ansätze beim IASB eingereicht (Ownership-Settlement Approach, Ownership Approach, Reassessed Expected Outcomes Approach).

IASB und FASB werden im Verlauf der nächsten Monate diese Ansätze dahingehend untersuchen, ob sie sich als Ersatz für die aktuelle eindimensionale Kapitalabgrenzung in IAS 32 eignen. Parallel zum FASB arbeiteten auch eine deutsche (DRSC) und eine europäische Arbeitsgruppe (EFRAG) an einem eigenen Vorschlag zur Fortentwicklung von IAS 32. Danach soll auf der Basis des sogenannten „Risk Absorption Approach (RAA)“ solches Kapital als Eigenkapital ausgewiesen werden, dass aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens zur Deckung von Verlusten zur Verfügung steht. Der Risk Absorption Approach wurde unter Beteiligung des DGRV entwickelt und wird dem IASB erstmals auf dessen gemeinsamen Sitzung mit dem FASB im April 2007 vorgestellt werden.

Unabhängig von der als Langfrist-Projekt angelegten Fortentwicklung der aktuellen Kapitalabgrenzung in IAS 32 arbeitet der Mitarbeiterstab beim IASB derzeit an einer kurzfristigen Anpassung der bestehenden Trennung von Eigen- und Fremdkapital. Im Oktober ist die Kommentierungsfrist für den Änderungsvorschlag betreffend die Bilanzierung der zum Fair Value kündbaren Anteile ausgelaufen. Insgesamt sind 87 Stellungnahmen eingegangen, die alle inzwischen weitgehend ausgewertet sind. Das IASB versucht nun, den Änderungsentwurf an die Rückmeldungen anzupassen.

Spannend bleibt in diesem Zusammenhang, ob die in unserem Gutachten (<http://www.dgrv.de/de/news/news-2006.09.27-1.html>) unterbreiteten Änderungsvorschläge vom IASB aufgegriffen werden. Der Mitarbeiterstab hat jedenfalls die Inhalte unseres Gutachtens in seine Auswertung der Stellungnahmen mit aufgenommen.

Wir werden Sie wie gewohnt über das weitere Fortgehen in diesen Fragen informieren.

Der Vorstand

## **Standardsetting international**

### **Bruns verlässt das IASB**

Das einzige deutsche Mitglied im IASB, Dr. Hans-Georg Bruns, wird auf eigenem Wunsch hin zum 30.6.2007 aus dem Board ausscheiden. Bruns wurde erstmals im Jahr 2001 in das IASB berufen. Seine zweite fünfjährige Amtszeit begann am 1. Juli 2006.

<http://www.iasb.org/News/Press+Releases/Hans-Georg+Bruns+IASB+member+to+retire.htm>

### **IFRS 8 verabschiedet**

Das IASB hat am 30. November 2006 IFRS 8 Segmentberichterstattung veröffentlicht. IFRS 8 ist Bestandteil des Konvergenzprojektes zwischen FASB und IASB. Der Standard ersetzt IAS 14 und führt zu einer weitgehenden Angleichung an SFAS 131, indem beispielsweise der dort verankerte Management Approach in IFRS 8 übernommen wurde (↪ [StandardSettingReport 1/2006](#)). IFRS 8 ist nur von solchen Unternehmen zu berücksichtigen, deren Eigen- oder Fremdkapitaltitel öffentlich gehandelt werden. Der Standard ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

### **IASB veröffentlicht einen aktualisierten Arbeitsentwurf zum KMU-Standard und trifft weitere Entscheidungen**

Am 9. November 2006 hat der IASB den im August 2006 veröffentlichten ersten Arbeitsentwurf eines internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS für KMU) in aktualisierter Form veröffentlicht (↪ [StandardSettingReport 3/2006](#)). Der aktualisierte Arbeitsentwurf umfasst ca. 220 Seiten, ist thematisch in 38 Abschnitte gegliedert und enthält zusätzlich einen erläuternden Musterabschluss sowie eine Checkliste zu Anhangangaben. Materielle Erleichterungen gegenüber der August-Version ergaben sich unter anderem in folgenden Punkten:

- Ein Impairment-Test ist nur nach Veränderungen bestimmter Indikatoren durchzuführen.
- Entwicklungskosten können sofort aufwandswirksam erfasst werden.
- Finanzinstrumente sind für Bewertungsfragen nur noch in zwei Kategorien zu unterscheiden.
- Die verpflichtenden Anhangangaben wurden in ihrer Anzahl weiter reduziert.

Der aktualisierte Entwurf ist öffentlich zugänglich gemacht worden, um interessierte Parteien über den Stand des Projektes auf dem Laufenden zu halten. Der IASB erbittet keine Kommentierungen zu diesem Entwurf.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/62E810C2-35F1-4C67-BEEE-34C9903A7618/0/SMEsstaffdraftEDNov06.pdf>

Zwischenzeitlich wurden im Rahmen der turnusmäßigen Board-Sitzungen weitere Entscheidungen

zum KMU-Standard getroffen, deren Ergebnisse in den endgültigen Standardentwurf eingehen werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Sachverhalte:

- Regelungslücken im KMU-Standard müssen nicht mehr durch einen verpflichtenden Rückgriff auf die regulären IAS/IFRS geschlossen werden (kein „mandatory fallback“). Das soll die Eigenständigkeit des KMU-Standards unterstreichen.
- Erstanwender dürfen auf eine Umstellung der Vorjahreswerte verzichten.
- Eine Bewertung zum Fair Value soll nur dann vorgesehen werden, wenn ein solcher Marktwert einfach ermittelbar ist.
- Der KMU-Standard soll nur alle zwei Jahre überarbeitet werden.

Das IASB plant, den endgültigen Entwurf des KMU-Standards noch im Februar 2007 zu veröffentlichen. Er soll in vier Sprachen (u.a. Deutsch) übersetzt werden. An die Veröffentlichung soll sich eine Kommentierungsfrist anschließen, die voraussichtlich bis Ende September 2007 laufen wird. Der endgültige Standard soll dann in der ersten Jahreshälfte 2008 erscheinen.

### **Änderungsvorschläge zu IFRS 1 vorgestellt**

Im Januar 2007 hat das IASB einen Standardentwurf zu IFRS 1 veröffentlicht, in dem weitere Erleichterungen bei der erstmaligen Anwendung der IFRS vorgeschlagen werden. Der Vorschlag soll Schwierigkeiten von Mutterunternehmen bei der Bestimmung der Anschaffungskosten einer Beteiligung an ein Tochterunternehmen beseitigen, die im Rahmen der erstmaligen Anwendung der IFRS auftreten. Der Änderungsentwurf sieht vor, dass ein Mutterunternehmen die "deemed cost" im ersten Abschluss nach IFRS zur Bewertung einer Beteiligung in ein Tochterunternehmen anwenden darf. Die "deemed cost" können mittels Bezug auf die Beteiligung des Mutterunternehmens in die Nettovermögenswerte der Tochtergesellschaft oder den Fair Value der Anteile an der Tochtergesellschaft bestimmt werden. Der Änderungsvorschlag kann bis zum 27. April 2007 kommentiert werden.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/6CEAE994-99FA-43D3-91DA-03CA019A2801/0/EDIFRS1Amendments.pdf>

### **Diskussionspapier zur Fair Value-Bewertung veröffentlicht**

Das IASB hat am 30. November 2006 das Diskussionspapier „Fair Value Measurement Guidance“ veröffentlicht. Darin wird zum einen der Fair Value selbst als Bewertungsmaßstab definiert, zum anderen wird die Ermittlung eines solchen Wertes näher bestimmt. Im Rahmen der Konvergenzbemühungen zwischen IASB und FASB greift das Diskussionspapier auf den SFAS 157 „Fair Value Measurement“ zurück, der am 15. September 2006 veröffentlicht wurde (↪ [StandardSettingReport 3/2006](#)). Zusätzlich zum SFAS 157 enthält das Diskussionspapier auch einen Fragenkatalog und einen Anhang, der die ak-

tuell in den IFRS enthaltenen Vorgaben zur Fair Value-Ermittlung enthält. Das Diskussionspaper kann bis zum 2. April 2007 kommentiert werden. Ein eigenständiger Standardentwurf soll in 2008 vorgestellt werden.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/6C8AF291-EB14-4034-84F1-54305F72024D/0/DDFairValue.pdf>

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/5D20E453-26D3-4E0A-AB08-FC391917FD89/0/DDFairValue2.pdf>

### Stellungnahmen zum aktuellen Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1 ausgewertet

Das IASB hat auf seiner Januar-Sitzung erstmals die im Oktober 2006 eingegangenen 87 Stellungnahmen zum Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1 (↪ [StandardSettingReport 3/2006](#)) besprochen. Dieser Änderungsentwurf sieht vor, unter bestimmten Voraussetzungen kündbare Anteile als Eigenkapital nach IAS 32 zu klassifizieren (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)). Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt eine große Spannbreite an Meinungen. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Mehrheit der Kommentarbriefe dafür ausspricht, kündbare Kapitaltitel grundsätzlich auch als Eigenkapital zu berücksichtigen. Neben dem DGRV plädieren auch andere Kommentatoren für eine Erweiterung des Anwendungskreises dieses Änderungsentwurfs. Entscheidungen wurden dabei jedoch noch nicht getroffen. Der IASB hat vielmehr seinen Mitarbeiterstab gebeten, zu folgenden Punkten weitere Überlegungen anzustellen:

- Anwendungsbereich des Änderungsentwurfs
- Kriterien für die Eigenkapitalqualifikation kündbarer Anteile (Emissionspreis; Letztrangigkeit)
- Pflichtangaben für kündbare Anteile
- Zugeständnisse für KMU
- Übergangsbestimmungen

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/A58E223B-CCD1-4B3D-BAC8-D81A2BDE4EF9/0/FIPutt0701b08.pdf>

### Fortentwicklung von IAS 32 im „Liability and Equity project“

IASB und FASB haben 2004 beschlossen, die Fortentwicklung von IAS 32 im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Liability and Equity“ voranzubringen (↪ [StandardSettingReport 1/2005](#)). In den zurückliegenden Monaten hat der FASB an verschiedenen Ansätzen zur Trennung von Eigen- und Fremdkapital gearbeitet. Der IASB wird sich nun auf seinen nächsten Sitzungen mit den folgenden FASB-Vorschlägen auseinandersetzen:

- Ownership-Settlement Approach
- Ownership Approach
- Reassessed Expected Outcomes Approach

[http://www.fasb.org/fasac/Liabilities-Equity\\_12-06.pdf](http://www.fasb.org/fasac/Liabilities-Equity_12-06.pdf)

Diese Ansätze sollen einer Fortentwicklung von IAS 32 zu Grunde gelegt und voraussichtlich zur Jahresmitte 2007 erstmals in Form eines offiziellen Diskussionspapiers veröffentlicht werden. Auf der April-Sitzung 2007 des IASB und des FASB soll al-

ternativ zu den aufgezählten FASB-Ansätzen auch eine Ausarbeitung der EFRAG-TEG „PAAinE Working Group Equity & Liabilities“ (↪ [StandardSettingReport 4/2005](#)) vorgestellt werden, an deren Erstellung maßgeblich die vom Deutschen Standardisierungsrat einberufene Arbeitsgruppe „Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital“ beteiligt ist, in der auch der DGRV vertreten ist.

### Dialog zur Stärkung der Finanzberichterstattung

Die sechs größten weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben ein Maßnahmenpaket entwickelt, mit dem sie die Finanzberichterstattung und die Prüfungsmethoden bei kapitalmarktorientierten Unternehmen verändern wollen. In einer im November 2006 erschienenen Veröffentlichung entwerfen sie ein Modell für die Unternehmensberichterstattung, das zeitnah relevante und verlässliche Informationen bereit stellt. Hierfür stellen sie unter anderem folgende Forderungen auf:

- Rückkehr zu einer prinzipienbasierten Rechnungslegung
- Abschluss der Konvergenzbemühungen zwischen IASB und FASB
- Widerstand gegen zu komplexe Rechnungslegungsstandards
- Entwicklung einer Unternehmensberichterstattung, die insbesondere nicht-finanzielle Informationen vermittelt

[http://www.standardsetter.de/drsc/docs/qb/2006\\_q4/Sonstige - A Visions from the CEOs of the Big audit firms.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/qb/2006_q4/Sonstige - A Visions from the CEOs of the Big audit firms.pdf)

### Internationale Arbeitsgruppe zur Leasing-Bilanzierung benannt

Nachdem sich IASB und FASB im Juli 2006 darauf geeinigt hatten, die Leasing-Bilanzierung als Langfrist-Projekt in das Konvergenzprogramm aufzunehmen, sind nun am 7. Dezember 2006 die Mitglieder einer gemeinsamen Arbeitsgruppe benannt worden. Die Gruppe besteht insgesamt aus 18 Personen, darunter sind auch zwei Vertreter aus Deutschland:

- Thomas Gruber (DaimlerChrysler Financial Services AG)
- Thomas Schröer (KG Allgemeine Leasing GmbH & Co./Leaseurope)

Erste Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe in Form eines Diskussionspapiers werden nicht vor 2008 vorgestellt werden. Inhaltlich wird erwartet, dass es zu grundsätzlichen Änderungen bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen für Leasinggeber und Leasingnehmer kommen wird.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/F1C06255-7A0C-46A5-BFB1-846D3C56B642/0/PRonleasingworkinggroup.pdf>

## **Standardsetting in Europa**

### **Bericht der EU-Kommission über Veränderungen in den Leitungsstrukturen des IASB**

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ der Europäischen Union hat sich im Juli 2006 mit der Frage der Finanzierung des IASB beschäftigt (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) und dabei unter anderem auch die Notwendigkeit betont, die Leitungsstrukturen im IASB zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat der Rat damals die Kommission darum gebeten, ihm regelmäßig über die Arbeit des IASB zu berichten.

Inzwischen hat die Kommission ihren ersten Bericht veröffentlicht. Darin erkennt sie einerseits zwar erste Verbesserungen innerhalb der internen Abläufe des IASB an. Andererseits fordert sie darüber hinausgehende Verbesserungen insbesondere in folgenden Bereichen ein:

- Die Verbindlichkeit zwischen dem IASB bzw. dessen Trustees und den Rechtsordnungen, die die IAS/IFRS anwenden, sollte verbessert werden.
- Die Konsultationsprozesse des IASB sollten ausgebaut werden, indem beispielsweise geplante Anforderungen vorab vermehrt in Form von Feldversuchen getestet werden.
- In den Leitungsgremien des IASB sollten insbesondere Stakeholder aus solchen Ländern, die die Anwendung der IAS/IFRS vorschreiben, angemessen vertreten sein.

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/docs/ias/iasb\\_governance\\_report\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/iasb_governance_report_working_paper_en.pdf)

### **EU-Kommission verschiebt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsstandards**

Die EU-Kommission hat die Übergangszeit, in der ausländische Gesellschaften, die Wertpapiere an EU-Börsen emittiert haben, nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellte Bilanzen vorlegen dürfen, um weitere zwei Jahre verlängert. Eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Drittstaaten-GAAP und IFRS wird nicht vor der Jahresmitte 2008 erwartet.

Drittstaat-Emittenten sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht zur Anpassung ihrer jeweiligen nationalen Abschlüsse verpflichtet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Finanzinformationen enthalten eine ausdrückliche und vorbehaltlose Erklärung, dass sie den IFRS entsprechen, oder
- die Finanzinformationen sind gemäß den kanadischen GAAP, den japanischen GAAP oder den US-GAAP erstellt, oder
- die Finanzinformationen sind gemäß Drittstaaten-GAAP erstellt, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
  - Die zuständige Drittstaatbehörde hat sich zur Konvergenz mit den IFRS verpflichtet.

- Diese Behörde hat ein Arbeitsprogramm erstellt, aus dem der Weg zur Konvergenz vor dem 31. Dezember 2008 ersichtlich ist.
- Der Emittent weist der zuständigen Behörde nach, dass die Bedingungen in den beiden zuvor genannten Punkten erfüllt wurden.

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_343/l\\_34320061208de00960098.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_343/l_34320061208de00960098.pdf)

### **Änderung des Endorsement-Verfahrens stärkt die Rechte des EU-Parlaments bei der Übernahme von IAS/IFRS in europäisches Recht**

Am 21. Oktober 2006 wurde eine Entscheidung des Europäischen Rates zur Änderung des Endorsement-Verfahrens veröffentlicht. Wegen des bislang unzureichenden Einflusses des Europäischen Parlaments auf die Endorsement-Entscheidungen wurde das Komitologie-Verfahren um einen zusätzlichen Kontrollmechanismus ergänzt. Damit kann das Europäische Parlament nun jedes Endorsement aktiv verhindern.

Bislang musste die EU-Kommission das Europäische Parlament nur dann über eine vorgeschlagene Übernahme eines Standards des IASB bzw. einer Interpretation des IFRIC in europäisches Recht unterrichten, wenn diese Übernahme nicht im Einklang stand mit der entsprechenden Stellungnahme des Accounting Regulatory Committee (ARC). Dieses Verfahren ist nun insoweit geändert worden, als die EU-Kommission zukünftig auf jedem Fall dem Europäischen Parlament eine geplante Übernahme eines Standards oder einer Interpretation in europäisches Recht anzeigen muss. Eine Stellungnahme des ARC ist auch weiterhin einzuholen. Für den Fall, dass sich der ARC in seiner Stellungnahme im Einklang mit der EU-Kommission für eine geplanten Übernahme ausspricht, kann das Europäische Parlament diese Übernahme immer noch innerhalb von drei Monaten ablehnen. Sofern sich der ARC gegen eine von der EU-Kommission geplante Übernahme ausspricht, hat der Europäische Rat innerhalb von zwei Monaten über die Übernahme zu entscheiden. Lehnt der Rat die Übernahme ab, wird die entsprechende Maßnahme nicht erlassen. Falls der Rat allerdings die Übernahme unterstützt, hat das Europäische Parlament innerhalb von vier weiteren Monaten das Recht, mit einfacher Mehrheit die vorgeschlagene Übernahme abzulehnen.

[http://www.standardsetter.de/drsc/docs/qb/2006\\_q4/0611eustatement.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/qb/2006_q4/0611eustatement.pdf)

### **EFRAG User Panel eingerichtet**

Zur Unterstützung der EFRAG-TEG wurde ein User Panel eingerichtet, das der TEG zusätzlichen Input aus Sicht der Nutzer für die Abfassung von Stellungnahmen erschließen soll. In der mehrköpfigen Gruppe sind drei Mitglieder aus Deutschland vertreten.

<http://www.efrag.org/wg/detail.asp?id=62>

## Untersuchung der Europäischen Zentralbank zu IAS/IFRS

Die Europäische Zentralbank hat im Dezember 2006 einen Bericht mit dem Titel „Untersuchung der Rechnungslegungsstandards aus der Perspektive finanzieller Stabilität“ veröffentlicht, der vom Ausschuss für Bankenaufsicht (Banking Supervision Committee) im Europäischen System der Zentralbanken erstellt wurde. In diesem Ausschuss sind die nationalen Zentralbanken und die Bankenaufsichtsbehörden vertreten. Im Bericht werden zehn Kriterien zusammengetragen, an denen Rechnungslegungsstandards aus Sicht der finanziellen Stabilität zu messen sind. In einem zweiten Schritt wird untersucht, inwieweit die IAS/IFRS diesen Kriterien gerecht werden. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die IAS/IFRS einerseits durchaus positive Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität haben können. Dabei wird beispielsweise auf die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit und die Transparenz hingewiesen. Andererseits äußert der Ausschuss für Bankenaufsicht unter dem Aspekt der finanziellen Stabilität auch nachhaltige Bedenken gegenüber IAS/IFRS. Er kritisiert hier insbesondere die mangelhafte Verlässlichkeit des Fair Value und schlägt eine . Außerdem fordert er eine Abbildung von Sicherungsbeziehungen ein, die die zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

<http://www.ecb.de/pub/pdf/other/assessmentaccountingstandards2006en.pdf>

## Standardsetting in Deutschland

### E-DRS 21 Zwischenberichterstattung angepasst

Aufgrund von Änderungen des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind damit einhergehende Änderungen im Standardentwurf notwendig geworden. Diese betreffen die Angabe über eine nicht durchgeführte prüferische Durchsicht oder Prüfung, den Ausweisort zu Angaben über Geschäfte mit nahe stehenden Personen sowie die Definition des Zwischenmitteilungszeitraums. Ungeachtet dieser Änderungen lief die Kommentierungsfrist am 31. Dezember 2006 aus.

### IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung im Entwurf vorgestellt

Der Hauptfachausschuss des IDW hat folgende Stellungnahmen zur Rechnungslegung als Entwurf vorgestellt:

- Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung „Berichterstattung nach § 285 Satz 1 Nr. 9a HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB über die Vergütung der Organmitglieder“ (IDW ERS HFA 20)
- Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB“ (IDW ERS HFA 13 n. F.)

## Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

Der Deutsche Bundestag hat am 30. November 2006 auf Basis der Empfehlung des Finanzausschusses das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen. Diesem Gesetzesbeschluss hat der Bundesrat am 15. Dezember 2006 zugestimmt. Das TUG trat am 20. Januar 2007 in Kraft.

Über den maßgeblichen Inhalt des TUG hat der DGRV bereits in seinem Rundschreiben Nr. 07/06/G-RL informiert, in dem er den entsprechenden Diskussionsentwurf vorgestellt hat. Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 28. Juni 2006 (→ [StandardSettingReport 2/2006](#)) haben sich im Rahmen des Bundestagsbeschlusses im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Bilanzzeit ist unter Wissensvorbehalt abzugeben: Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemitent im Sinne des § 2 Abs. 7 WpHG und keine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 327a HGB ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Abs. 1 HGB vermittelt oder der Anhang Angaben nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB enthält. Vergleichbares soll im Rahmen der Lageberichterstattung gelten. Mit der Formulierung „nach bestem Wissen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass nur vorsätzliches und nicht auch fahrlässiges Handeln bei der Abgabe des Bilanzzeids rechtliche Folgen auslösen soll.
- Freiwillige prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte: Der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht als Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts sind nur auf freiwilliger Basis einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.
- Keine stichprobenartige Prüfung der Halbjahresfinanzberichte durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR): Die DPR prüft Halbjahresfinanzberichte nur auf Verlangen der BaFin oder insoweit, als konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen.
- Keine Angaben zu nahe stehenden Personen bei Schuldtitlemittenten: Im Zwischenlagebericht als Bestandteil der Halbjahresfinanzberichterstattung sind Angaben zu nahe stehenden Personen nur von Aktienemittenten (nicht auch von Schuldtitlemittenten) zu machen. Diese Angaben können auch im Anhang des Halbjahresfinanzberichts gemacht werden.

[http://www.bundesrat.de/cln\\_050/nn\\_6906/SharedDocs/Druksachen/2006/0801-900/891-06,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/891-06.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_050/nn_6906/SharedDocs/Druksachen/2006/0801-900/891-06,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/891-06.pdf)

## EHUG in Kraft getreten

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es wurde am 15. November 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben folgende Schwerpunkte:

- Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister: Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister werden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können allerdings Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. Weil die Register elektronisch geführt werden, können Eintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 soll die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.
- Offenlegung der Jahresabschlüsse: Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, ist für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Damit wird der elektronische Bundesanzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig ebenfalls elektronisch einzureichen. Daneben ist für eine Übergangszeit bis Ende 2009 auch eine Einreichung in Papierform möglich.
- Elektronisches Unternehmensregister: Seit dem 1. Januar 2007 können wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) abgerufen werden. Damit gibt es eine zentrale Internetadresse, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen. Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen.

[http://www.bmj.bund.de/files/-/1484/Gesetz\\_EHUG.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/1484/Gesetz_EHUG.pdf)

## Standardsetting international

### Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Das „**International Accounting Education Standards Board (IAESB)**“ hat Ende November 2006 den Entwurf eines Arbeitsplans für die Jahre 2007 bis 2009 vorgelegt. Vorgesehen ist eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Leitlinien, um eine noch bessere Basis für weltweit einheitlich hohe Ausbildungsstandards zu haben.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11649171361752407>

Das IAESB hat am 27. November 2006 interessierte Kreise aufgefordert, bis 12. Januar 2007 Vorschläge für ein Arbeitspapier zur effizienten Gestaltung der beruflichen Fortbildung („Continuing Professional Development“) einzureichen. Ergebnis soll im Jahr 2008 die Veröffentlichung eines „International Education Papers“ sein, das dann eine Ergänzung zu dem seit 1. Januar 2006 anzuwendenden International Education Standard „Continuing Professional Development: A Program of Lifelong Learning and Continuing Development of Professional Competence“ (IES 7) darstellt.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11646449301400161>

Weiterhin hat das IAESB am 4. Januar 2007 die Entwurfssfassung für einen Praxisleitfaden (IEPS – „International Education Practice Statement“) herausgegeben, der den bereits vorhandenen Standard mit Anforderungen an die Praxiserfahrung (IES 5 „Practical Experience Requirements“) erläutert. Der IEPS soll bei der Ausbildung von Berufstätigen dabei unterstützen, die an den Berufsstand zu stellenden Anforderungen an Praxiserfahrung, Fachkenntnisse, Wertvorstellungen und Verhalten zu vermitteln.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11679415205129401>

Das „**International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)**“ hat am 29. Dezember 2006 als Ergebnis einer über mehrere Jahre mit dem Berufsstand geführten Diskussion die Entwurfssfassung für aktualisierte Unabhängigkeitsanforderungen in den internationalen Berufsgrundsätzen veröffentlicht. Der Abschnitt 290 des „Code of Ethics“ wurde in diesem Zusammenhang in einen Abschnitt 290 („Audit and Review Engagements“) und einen Abschnitt 291 („other Assurance Engagements“) aufgespalten. Es besteht eine Kommentierungsfrist bis zum 30. April 2007. Sofern planmäßig eine endgültige Verabschiedung der Änderungen im ersten Halbjahr 2008 erfolgt, wären die geänderten Berufsgrundsätze ab dem ersten Halbjahr 2009 anwendbar. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Ausdehnung der Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Prüferrotation auf alle „Key Audit Partners“ und auf alle Firmen – unabhängig von ihrer Größe. Der Begriff des „Key Audit Partner“ wird in diesem Zusammenhang neu eingeführt.

Er schließt neben dem für das Mandat zuständigen „Engagement Partner“ unter anderem auch den für die Qualitätskontrolle zuständigen Partner ein sowie die Partner, die für die Prüfung von Tochtergesellschaften mit signifikantem Einfluss auf den Jahresabschluss verantwortlich sind.

- Aktualisierung der an Prüfungen, für die keine Zusicherung abgegeben wird („non assurance services“), zu stellenden Anforderungen einschließlich ergänzender Leitlinien zur Vornahme von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer
- Ausdehnung der mit der Prüfung von börsennotierten Gesellschaften verbundenen (erhöhten) Unabhängigkeitsanforderungen auf Prüfungen aller Unternehmen, die in „besonderem öffentlichen Interesse stehen“. „Normalerweise“ würden von diesen erhöhten Anforderungen auch alle Kreditinstitute erfasst. Allerdings räumt das IESBA ein, dass es auch Institute geben kann, bei denen von einer Anwendung dieser strengen Anforderungen abgesehen werden kann.

Die Entwurfssfassung sowie erläuternde Hinweise können auf der Homepage der IESBA abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/Guidance/EXD-Details.php?EDID=0075>

Das „**International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)**“ hat auf seiner Sitzung im September 2006 die ersten im Sinne der neuen „Drafting Conventions“ im Rahmen des „Clarity Projects“ (→ StandardSettingReport Nr. 4/2005) überarbeiteten Standards final verabschiedet. Es handelt sich um die sogenannten „Audit Risk“ Standards

- ISA 300 „Planning an Audit of Financial Statements“
- ISA 315 „Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement through Understanding the Entity and Its Environment“
- ISA 330 „The Auditor’s Responses to Assessed Risks“

Im Rahmen der Oktober 2006-Sitzung folgte die finale Verabschiedung des überarbeiteten ISA 240 „The Auditor’s Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements“. Die genannten Standards sind frühestens obligatorisch anwendbar für Perioden, die am oder nach dem 15. Dezember 2008 beginnen. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt, wenn das „Clarity Project“ weiter vorangetrieben ist.

Am 9. Januar 2007 wurden die genannten Standards sowie Abänderungen im Vorwort für die IFAC Standards („Preface to International Standards of Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance and Related Services“) veröffentlicht. Das Vorwort stellt die vom IAASB künftig anzuwendenden Arbeitskonzepte („drafting conventions“) dar und geht auch auf die Bindungswirkung der Standards für die Berufsangehörigen ein. Ein aktueller Statusbericht

über das „Clarity Project“ wurde ebenfalls veröffentlicht. Demnach soll bis 2008 die (inhaltliche) Überarbeitung ausgesuchter Standards sowie außerdem die Umformulierung im Sinne der neuen „drafting conventions“ für sämtliche ISA abgeschlossen sein. Die vorgenannten Dokumente können kostenlos auf der IFAC-homepage heruntergeladen werden.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11683750385616837>

Ende Dezember 2006 hat das IAASB neue Vorschläge zur Verbesserung der vom Management einzuholenden schriftlichen Bestätigungen herausgegeben. Die Vorschläge sind in den ISA 580 („Management Representations“) eingeflossen. Die Bestätigungen beziehen sich auf den Jahresabschluss einschließlich der internen Kontrollen, auf die Vollständigkeit der dem Abschlussprüfer zugänglich gemachten Informationen sowie auf bestimmte Aussagen im Jahresabschluss. Der im September 2006 inhaltlich verabschiedete ISA 540 wurde mit dem ISA 545 zusammengefasst zu einem neuen ISA 540 mit der Bezeichnung „Auditing Accounting Estimates, Including Fair Value Accounting Estimates and Related Disclosures“. Ziel ist es unter anderem, das Augenmerk des Abschlussprüfers auf die Ausnutzung buchhalterischer Ermessensspielräume – wie beispielsweise gesetzte Prämissen und eine mögliche Befangenheit – zu richten. Sowohl für ISA 580 als auch für ISA 540 wurden Entwurfsversionen („Revised and Redrafted“) veröffentlicht, die auf den geänderten „drafting conventions“ basieren.

Weiterhin wurden auf der Oktober- bzw. der Dezember-Sitzung des IAASB im Rahmen des „Clarity Project“ überarbeitete Entwurfsversionen für nachfolgend genannte ISA verabschiedet:

- ISA 230 („Audit Documentation“)
- ISA 260 („Communication with Those Charged with Governance“)
- ISA 320 („Materiality in Planning and Performing an Audit“)
- ISA 450 („Evaluation of Misstatements Identified during the Audit“)
- ISA 560 („Subsequent Events“)
- ISA 610 („The Auditor’s Consideration of the Internal Audit Function“)
- ISA 720 („Reading Other Information in Documents Containing Audited Financial Statements“)

Alle hier genannten ISA-Entwürfe können auf der Homepage des IAASB abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/Guidance/EXD-Outstanding.php>

Ein aktualisierter Zeitplan für die laufenden Projekte des IAASB (Stand 31. Dezember 2006) kann ebenfalls im Internet abgerufen werden:

[http://www.ifac.org/IAASB/downloads/Current\\_IAASB\\_Project\\_Timetable.doc](http://www.ifac.org/IAASB/downloads/Current_IAASB_Project_Timetable.doc)

Ein neuer ISA 805 mit dem Titel „Special Considerations When Reporting on Summary Financial Statements“ wurde im Rahmen der Dezember-Sitzung

bestätigt. Er befindet sich nunmehr im Hinblick auf die neuen „drafting conventions“ in Überarbeitung. Dieser ISA beinhaltet Leitlinien für Berichterstattung über zusammengefasste (Jahres)abschlüsse („summary financial statements“), die aus den geprüften Abschlüssen abgeleitet sind. Die Verabschiedung einer überarbeiteten Entwurfsversion ist für Juli 2007 vorgesehen.

Das „**Professional Accountants in Business Committee (PAIB)**“ hat im November 2006 den überarbeiteten Entwurf für einen Praxisleitfaden zur Entwicklung eines Verhaltenskodex’ in Unternehmen herausgegeben. Es besteht eine Kommentierungsfrist bis 16. Februar 2007.

Die im Januar 2006 herausgegebene Entwurfsversion für einen „Code of Conduct“ (→ StandardSettingReport Nr. 1/2006) wurde grundlegend überarbeitet. Es wird empfohlen, eine „wertebasierte“ Organisation und einen „werteorientierten Code“ zu entwickeln. Der Praxisleitfaden soll als Grundlage für das langfristige Arbeitsprogramm des PAIB dienen. Diverse prinzipienbasierte Empfehlungen sollen folgen. Die Entwurfsversion für ein Vorwort zu diesen Verlautbarungen sowie ein Erläuterungstext sollen Anfang 2007 folgen. Es besteht eine Kommentierungsfrist bis 16. Februar 2007.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11630054071242799>

Das „**Small and Medium Practices Committee (SMPC)**“ (→ Glossar) der IFAC hat am 31.10.2006 interessierte Kreise aufgefordert, bis Jahresende 2006 Vorschläge für einen auf kleine und mittelgroße Gesellschaften bezogenen Erläuterungstext zum ISQC 1 (Standard zur Qualitätssicherung für sämtliche vom Berufsstand angebotenen Dienstleistungen) einzureichen. Ziel ist es, kleinen und mittleren Gesellschaften die Inhalte des ISQC 1 näherzubringen und seine Anwendung zu erleichtern.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1162326308377001>

Im Dezember 2006 hat das SMPC ein 44-seitiges Informationspapier herausgegeben, das auf die Anforderungen der Nutzer und Ersteller von Jahresabschlüssen von Kleinstunternehmen eingeht („Micro Entity Financial Reporting: Perspectives of Preparers and Users“). Dargestellt werden unterschiedliche Definitionen und Verfahrensweisen in einzelnen Staaten. Weiterhin wird dargelegt, inwieweit die Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen auch für Kleinstunternehmen anwendbar und prüfbar sind. Als „Kleinstunternehmen“ werden in diesem Zusammenhang Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert. Anlass der Untersuchung ist die Sorge, dass die vom IASB für kleine und mittlere Unternehmen geplanten IFRS für diese Kleinstunternehmen nicht geeignet sein könnten. Das Dokument kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden:

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11659556411384399>

## Standardsetting in Europa

### CESR

Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators – CESR; → Glossar) hat am 30. November 2006 einen Bericht zur Rolle der Wertpapieraufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüferaufsicht in der Europäischen Union veröffentlicht.

[http://www.cesr-eu.org/index.php?page=home\\_details&id=178](http://www.cesr-eu.org/index.php?page=home_details&id=178)

### FEE

Die europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer (FEE; vgl. Glossar) hat im letzten Quartal 2006 keine nennenswerten Aktivitäten entfaltet, sehrwohl aber einen neuen Präsidenten gewählt und zwei neue Mitgliedsorganisationen aus Bulgarien bzw. Finnland begrüßt.

Im November 2006 hat die FEE im Nachgang zu ihrem im Juni 2006 veröffentlichten Diskussionspapier zur Bedeutung von Nachhaltigkeitsberichten und ihrer Prüfung („Key Issues in Sustainability Assurance“; → StandardSetting Report Nr. 2/2006) eine Diskussionsveranstaltung abgehalten. Im Ergebnis wurde die Bedeutung der entsprechenden Berichterstattung hervorgehoben. Gleichermaßen wurde aber auch Verbesserungsbedarf festgestellt, da die Berichte nicht immer den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

[http://www.fee.be/news/default.asp?library\\_ref=2&content\\_ref=626](http://www.fee.be/news/default.asp?library_ref=2&content_ref=626)

Am 18. Januar 2007 hat die FEE die Ergebnisse einer Erhebung zu den externen Qualitätskontrollsystemen in Europa veröffentlicht. Ziel der Untersuchung war eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Systeme in 29 Ländern (Stichtag 1. Juli 2006) sowie deren voraussichtliche Fortentwicklung vor dem Hintergrund der 8. EU-Richtlinie. In die Untersuchung wurden auch die öffentlichen Aufsichtssysteme einbezogen, soweit sie sich auf die Überwachung der Qualitätskontrolle beziehen.

[http://www.fee.be/publications/default.asp?library\\_ref=4&content\\_ref=630](http://www.fee.be/publications/default.asp?library_ref=4&content_ref=630)

### Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer

Die Europäische Kommission sieht vor, die Haftung von Wirtschaftsprüfern zu begrenzen und sie damit vor Forderungen zu schützen, die sie in den Konkurs treiben könnten. Vier verschiedene Szenarien sind in der Diskussion:

- eine einheitliche nominale europäische Obergrenze
- eine Grenze, die sich an der Größe des geprüften Unternehmens ausrichtet
- eine Grenze, die sich an der Prüfungsgebühr orientiert
- eine eingeschränkte Haftung, mit der jeweils nur ein bestimmter Prozentsatz des von Wirtschaftsprüfer zu verantwortenden Schadens abgedeckt wird.

Parallel hierzu läuft eine Konsultation zu den Haftungsfragen (→ StandardSettingReport Nr. 3/2006). In fünf EU-Staaten gibt es bereits eine Haftungsbegrenzung - in Deutschland liegt sie beispielsweise bei einer Million € für nicht an der Börse notierte Unternehmen und bei fünf Millionen €. Für börsennotierte Konzerne.

Das Vorhaben der Europäischen Kommission wird von der FEE in einer Pressemitteilung vom 24. Januar 2007 ausdrücklich begrüßt:

[http://www.fee.be/news/default.asp?library\\_ref=2&category\\_ref=214&content\\_ref=633](http://www.fee.be/news/default.asp?library_ref=2&category_ref=214&content_ref=633)

## Standardsetting in Deutschland

### Stellungnahmen und Standards des IDW

Nachdem der **Hauptfachausschuss des IDW (HFA)** auf seiner 204. Sitzung Anfang September 2006 insgesamt neun (überarbeitete) Standards verabschiedet hatte, ist im vierten Quartal 2006 bei den Standardisierungsaktivitäten des IDW wieder etwas Ruhe eingetreten. Nichtsdestotrotz wurden einige Dokumente verabschiedet:

Im September 2006 wurde einer **überarbeitete Fassung der HFA-Stellungnahme 4/1996** verabschiedet. Die Änderungen betreffen vorwiegend redaktionelle Anpassungen, beispielsweise die Aktualisierung und Ergänzung von Verweisen auf andere IDW Verlautbarungen. Zudem wurde klargestellt, dass die Beurteilung des Inventars auf seine Plausibilität nicht in Betracht kommt, wenn der Wirtschaftsprüfer an der Buchführung mitgewirkt hat, da im Rahmen der Führung der Bücher regelmäßig auch ein größerer Teil des Inventars erstellt wird. Ein Hinweis auf Plausibilitätsbeurteilungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um Sachverhalte handelt, bei deren Zustandekommen der Wirtschaftsprüfer nicht mitgewirkt hat. Es bestehen insoweit keine Bedenken, wenn in der Bescheinigung auf Plausibilitätsbeurteilungen der dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Belege sowie der Ergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahme hingewiesen wird. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist in diesem Fall nicht zulässig.

Ende November 2006 hat der HFA im Rahmen seiner 205. Sitzung nachfolgend genannte Dokumente verabschiedet:

- Neufassung IDW PS 521 „Die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 WpHG“ (Veröffentlichung steht noch aus)
- Entwurf für einen IDW PS 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen“
- überarbeitete Fassung des IDW PH 9.100.1 „Besonderheiten der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen“

- IDW PH 9.420.4 „Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG“

Die Entwurfsfassungen für neue Standards und Stellungnahmen stehen auf der IDW-Homepage zum Download bereit:

<http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp>

IDW EPS 951 basiert auf den Anforderungen des Standards SAS 70 des „American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)“. Gegenstand der Prüfung ist das in einer Beschreibung des Dienstleistungsunternehmens dargestellte interne Kontrollsystem. Abhängig von der Auftragserteilung durch das Dienstleistungsunternehmen umfasst die Prüfung entweder nur die Beurteilung der Beschreibung sowie die Implementierung und Eignung dieses Systems (Berichterstattung Typ A) oder zusätzlich die Beurteilung der Wirksamkeit dieses Systems (Berichterstattung Typ B). Maßgebend für die Beurteilungen ist jeweils die Perspektive der auslagernden Unternehmen und deren Abschlussprüfer. Der Standard enthält als Anlage ein Muster für ein Auftragschreiben sowie Musterbescheinigungen für Berichterstattungen.

Die Überarbeitung des IDW PS 521 betrifft im Wesentlichen die Anpassung des Standards an den aktuellen Rechtsstand unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die sich aus den Verlautbarungen der BaFin ergeben. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich dieses Standards, der bisher auf Finanzdienstleistungsinstitute beschränkt war, auf Kreditinstitute erweitert. In der Praxis war der Standard bereits seit längerem auch bei der Prüfung von Kreditinstituten angewendet worden.

Bleibt zu erwähnen, dass mit Verweis auf die allgemeinen Grundsätze des IDW PS 400 auch eine HFA-Stellungnahme aufgehoben wurde – und zwar HFA 5/1952: „Risiken aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften und Bestätigungsvermerk“.

### Reform des Wirtschaftsprüferexamens

Ein gemeinsamer Arbeitskreis von IDW und Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur „Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens“ hat am 23. Januar 2007 einen Entwurf zur inhaltlichen Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) vorgelegt. Durch einen konkreten Anforderungskatalog sollen die examensrelevanten Themenkomplexe aufgegliedert werden, um damit Transparenz hinsichtlich des Examensstoffes zu schaffen. Den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung des Entwurfs die Möglichkeit eingeräumt, Anregungen in die abschließenden Beratungen einfließen zu lassen. Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden bis zum 30. Juni 2007 schriftlich an die Geschäftsstelle der WPK oder des IDW erbeten.

<http://www.idw.de/idw/portal/d416500/index.jsp>

### Schulungsprogramm zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) in Kraft getreten, das die Diskriminierungsschutzrichtlinien der EU in deutsches Recht umsetzt. § 12 AGG verpflichtet den Arbeitgeber, Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung zu treffen und auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinzuweisen. Das IDW hat für seine Mitglieder eine Vereinbarung zur Nutzung eines Online-Lernprogramms getroffen, das geeignet ist, dieser Schulungspflicht zu genügen. Das Schulungsprogramm steht in zwei Versionen - für Führungskräfte und für Mitarbeiter - in der Rubrik „Aus dem Verbandsleben/Informationen“ zur Verfügung.

<http://www.idw.de/idw/portal/d414140/index.jsp>

**Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision):** Der 1975 gegründete, bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der dreizehn wichtigsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Bankenaufsicht. Er erarbeitet allgemeine Standards und erwartet, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden Schritte unternehmen, diese umzusetzen.

<http://www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>

**CEBS (Committee of European Banking Supervisors):** Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Das CEBS soll zusammen mit dem in Frankfurt/Main angesiedelten EU-Regulierungsausschuss für die Versicherungswirtschaft (CEiOPS) und dem EU-Regulierungsausschuss für den Wertpapierhandel (CESR), der in Paris seinen Sitz hat, eine koordinierte Überwachung der Finanzwirtschaft in Europa gewährleisten.

<http://www.c-eps.org/>

**EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group):** EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org/>

**Endorsement:** Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Rechnungslegungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IASB) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschieden sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von IAS/IFRS im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Adoption“).

**FEE (Fédération des Experts Comptables Européens):** Die 1987 gegründete Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) ist eine europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Meinung des europäischen Berufsstandes gegenüber den Organen der EU, den einschlägigen internationalen Organisationen sowie den nationalen Regierungssachverständigen zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin fördert die FEE durch Seminare und Kongresse den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen internationalen Gremien des Berufsstandes. Der FEE gehören derzeit (Stand Januar 2007) 44 Mitgliedsorganisationen in 32 Ländern an. Sie repräsentiert

damit rund 500.000 Berufsangehörige, davon rund 94 % aus EU-Ländern. Einzige deutsche Mitgliedsorganisation ist das IDW. Dienstsitz ist Brüssel.

<http://www.fee.be/>

**IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board):** Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb/about.php>

**IASB (International Accounting Standards Board):** Privater, unabhängiger Standardsetter mit Sitz in London; Organ der IASC Foundation. Die IASB-Mitglieder kommen aus verschiedenen Ländern (unter anderem ein Vertreter des DRSC). Ziel des IASB ist die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards.

<http://www.iasb.org/>

**IFAC (International Federation of Accountants):** Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org/>

**IOSCO (International Organization of Securities Commissions):** Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 108 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Future-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org/>

**SAC (Standards Advisory Council):** Das Standards Advisory Council (SAC) steht dem IASB als beratendes Gremium zur Verfügung. Es besteht derzeit aus 40 Mitgliedern. Das SAC berät den Board beispielsweise in Fragen des Arbeitsprogramms und im Setzen von Arbeitsschwerpunkten. Es informiert den Board über die Ansichten der Organisationen und Personen des Council über große Standardsetting Projekte.

[http://www.iasb.org/about/sac\\_about.asp](http://www.iasb.org/about/sac_about.asp)

**Small and Medium Practices Committee (SMPC):** Fachausschuss der IFAC (→ ebenda), der die Interessen der Berufsangehörigen in kleinen und mittleren Gesellschaften sowie der Berufsangehörigen, die Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen erbringen, vertritt. Er unterstützt bei Bedarf die Arbeit der anderen IFAC-Fachausschüsse und veröffentlicht auch eigenständige Verlautbarungen.

**Abkürzungen**

<b>AIRBA</b>	Advances Internal Ratings Based Approach	<b>RAS</b>	Risk Assessment System
<b>APAG</b>	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	<b>RIC</b>	Rechnungslegungs Interpretations Committee
<b>APAK</b>	Abschlussprüferaufsichtskommission	<b>RL</b>	Richtlinie
<b>ARC</b>	Accounting Regulatory Committee	<b>SFAS</b>	Statement of Financial Accounting Standard
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	<b>SIC</b>	Standard Interpretation Committee
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof	<b>SME</b>	Small and medium-sized entity
<b>BilKoG</b>	Bilanzkontrollgesetz	<b>SMO</b>	Statements of Membership Obligations
<b>BilReG</b>	Bilanzrechtsreformgesetz	<b>SREP</b>	Supervisory Evaluation Process
<b>BMJ</b>	Bundesministerium der Justiz	<b>SRP</b>	Supervisory Review Process
<b>CEBS</b>	Committee of European Banking Supervisors	<b>US-GAAP</b>	US-Generally Accepted Accounting Principles
<b>CESR</b>	Committee of European Securities Regulators	<b>VO</b>	Verordnung
<b>CGU</b>	Cash Generating Unit	<b>WpDPV</b>	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
<b>D</b>	Draft (Entwurf)	<b>WpHG</b>	Wertpapierhandelsgesetz
<b>DRS</b>	Deutscher Rechnungslegungsstandard	<b>WPK</b>	Wirtschaftsprüferkammer
<b>DRSC</b>	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.	<b>WPO</b>	Wirtschaftsprüferordnung
<b>DSR</b>	Deutscher Standardisierungsrat	<b>ZKA</b>	Zentraler Kreditausschuss
<b>E</b>	Entwurf		
<b>EACB</b>	European Association of Co-operative Banks		
<b>ECOFIN</b>	Economic and Financial Council		
<b>ED</b>	Exposure Draft (Entwurfssfassung)		
<b>EFRAG</b>	European Financial Reporting Advisory Group		
<b>EPS</b>	Entwurf Prüfungsstandard		
<b>FBE</b>	Fédération Bancaire de l'Union Européenne		
<b>FEE</b>	Fédération des Experts Comptables Européens		
<b>GenG</b>	Genossenschaftsgesetz		
<b>GoB</b>	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
<b>HFA</b>	Hauptfachausschuss		
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch		
<b>HLP</b>	High Level Principles		
<b>IAASB</b>	International Auditing and Assurance Standards Board		
<b>IAPS</b>	International Auditing Practice Statements		
<b>IAS</b>	International Accounting Standard		
<b>IASB</b>	International Accounting Standards Board		
<b>ICAAP</b>	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
<b>IDW</b>	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
<b>IFAC</b>	International Federation of Accountants		
<b>IFIAR</b>	International Forum of Independent Audit Regulators		
<b>IFRIC</b>	International Financial Reporting Interpretation Committee		
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standard		
<b>IOSCO</b>	International Organization of Securities Commissions		
<b>IRBA</b>	Internal Ratings Based Approach		
<b>ISA</b>	International Standards on Auditing		
<b>ISQC</b>	International Standards on Quality Control		
<b>KMU</b>	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen		
<b>KWG</b>	Gesetz über das Kreditwesen		
<b>MaRisk</b>	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
<b>MiFiD</b>	Markets in Financial Instruments Directive		
<b>NPAE</b>	Non-publicly accountable entity		
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Cooperation and Development		
<b>PAIB</b>	Professional Accountants in Business Committee		
<b>CAOB</b>	Public Company Accounting Oversight Board		
<b>PH</b>	Prüfungshinweis		
<b>PS</b>	Prüfungsstandard		

**IMPRESSUM**

<b>Herausgeber:</b>	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Pariser Platz 3 10117 Berlin Abteilung Grundsatzfragen/ Mitgliederbetreuung
<b>Verantwortlich:</b>	WP/StB Ulf Jessen
<b>Redaktion:</b>	Dr. Heino Weller (Rechnungslegung) Volker Hahn (Prüfung)
<b>Kontakt:</b>	reporting@dgrv.de